



MARKT BECHHOFEN
LANDKREIS ANSBACH

STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGE TÖB

ZUR

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LAND- SCHAFTSPLANS

– Abwägung zum Vorentwurf –

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

11.03.2020

	Behörden / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregun- gen	Hinweise	Keine Ein- wendun- gen
Behörden und Träger öffentlicher Belange				
1	Regierung von Mittelfranken			x
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken			x
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege			
4	Landratsamt Ansbach			x
5	Wasserwirtschaftsamt Ansbach			
6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach			x
7	Amt für ländliche Entwicklung			x
8	Vermessungsamt Ansbach			
9	Gesundheitsamt Ansbach		x	x
10	Staatliches Bauamt Ansbach			x
11	Kreisbrandrat des Landkreises Ansbach			x
12	Kreisheimatpfleger			
13	Polizeiinspektion Feuchtwangen			
14	Handwerkskammer für Mittelfranken			
15	IHK			x
16	Deutsche Telekom Technik GmbH		x	
17	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG			x
18	Main-Donau Netzgesellschaft			x
19	Fernwasserversorgung Franken FWF			
20	Bayerischer Bauernverband			x
21	Landschaftspflegeverband Mittelfranken			
22	Gemeinde Burgoberbach			x
23	Gemeinde Wieseth			
24	Gemeinde Burk			
25	Gemeinde Ehingen			x
26	Markt Arberg			x
27	Stadt Ornbau			
28	Markt Weidenbach			
29	Stadt Herrieden			

Anerkannte Verbände nach § 29 BNatSchG

30	Bund Naturschutz			
31	Landesbund für Vogelschutz e.V.			

Die grau hinterlegten Behörden / TöB haben nicht geantwortet.

Bechhofen, 27.02.2020

Markt Bechhofen in Zusammenarbeit mit Planungsbüro Vogelsang und Landschaftsplanung Klebe

Nachfolgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass keine Einwände vorgebracht werden:

- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde (16.01.2020)
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (22.11.2019)
- Landratsamt Ansbach (12.12.2019)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (29.11.2019)
- Staatliches Bauamt Ansbach (16.12.2019)
- Kreisbrandrat des Landkreises Ansbach (08.12.2019)
- IHK (10.12.2019)
- Vodafone Kabel Deutschland (09.12.2019)
- Main-Donau Netzgesellschaft (26.11.2019)
- Bayerischer Bauernverband (25.11.2019)
- Gemeinde Burgoberbach (13.12.2019)
- Markt Arberg (06.12.2019)

TöB Nr.: 3		Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	
Stellungnahme vom: 15.11.2019			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</p> <p>Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</p> <p>Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der</p>		<p>Die angeführten Hinweise werden im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Berücksichtigung aufgrund der Planungsebene nicht wesentlich möglich.</p>	

<p>Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
---	--

TöB Nr.: 4	Landratsamt Ansbach
Stellungnahme vom: 12.12.2019	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<u>Wasserrecht – Sachgebiet 43:</u> Überschwemmungsgebiet ist zu beachten	Das Überschwemmungsgebiet wurde in den Bebauungsplan bereits nachrichtlich übernommen. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes werden nur Festsetzungen vorgesehen, welche mit diesem Gebiet vereinbar sind.
<u>Immissionsschutz – Sachgebiet 44:</u> Stellungnahme erst nach Vorliegen des Lärmgutachtens möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Immissions- und Naturschutzrecht – Sachgebiet 44:</u> Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung ist erst nach Vorliegen des Lärmgutachtens möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 5	Landratsamt Ansbach - Gesundheitsamt
Stellungnahme vom: 22.11.2019	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Eine gesicherte Trinkwasserversorgung ist zu gewährleisten. Eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch den Gebrauch oder Genuss von Wasser für den menschlichen Gebrauch darf nicht zu besorgen sein. Sämtliche Anlagen für die Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben (§ 37 IfSG i.V.m. §§ 4, 17 TrinkwV). Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben darauf hinzuwirken, dass Abwasser so beseitigt wird,	Das Plangebiet ist heute bereits vollständig ver- und entsorgungstechnisch erschlossen, so dass eine geordnete Versorgung mit Trinkwasser und Abwasserentsorgung besteht.

<p>dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen (§41 Abs. 1 IfSG). Dabei heißt Abwasserentsorgung nach den Vorgaben des WWA zu erfolgen. Eventuell anfallende Sonderabwässer sind schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass die Gesundheit und das Wohl des Menschen, die Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaft) und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.</p>	
---	--

TöB Nr.: 16	Deutsche Telekom Technik GmbH
Stellungnahme vom: 15.11.2019	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom- z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen -sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahme abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan detaillierter berücksichtigt.</p>